

Statuten

Vereinigung Basler Sportjournalisten

Revidiert am 26. März 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Organe	6
IV. Finanzen	7
V. Statutenänderung, Auflösung der Vereinigung	7

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Vereinigung Basler Sportjournalisten" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral und bildet eine Sektion von "sportpress.ch." Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Domizil des Präsidenten.

Die Vereinigung hat zum Zweck:

- a) Zusammenschluss von Redaktoren, Berichterstattem, Reportern, Fotografen und Grafikern, die in sportjournalistischer oder sportpublizistischer Hinsicht für Printmedien und/oder elektronische Medien tätig sind.
- b) Wahrung der Freiheit, Unabhängigkeit und Würde der Sportberichterstattung. Die Vereinigung vertritt ihre Interessen sowie diejenigen ihrer Mitglieder gegenüber Vereinen, Verbänden, Sportorganisationen und der Öffentlichkeit.
- c) Förderung der Publizistik und des Sports durch Presse, Radio, Fernsehen, Film und ähnliche Mittel und Medien.
- d) Durchführung von Aussprache-Abenden und Instruktionkursen sowie Behandlung von Fragen aus allen Sportbereichen.
- e) Die Tätigkeit der Vereinigung entspricht insgesamt den Grundsätzen des Verbandes sportpress.ch. Die Vereinigung kann sich anderen journalistischen oder publizistischen Verbänden oder Organisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich regelmässig im Sinn des gültigen Regulativs der Vereinigung Basler Sportjournalisten betätigt

- a) hauptberufliche Sportjournalisten aller Medienformen
- b) hauptberufliche Sportfotografen
- c) hauptberufliche TV-Regisseure und Kameraleute im Bereich Sport
- d) hauptberufliche Medienchefs von Sportverbänden und Sportvereinen, sofern sie vor ihrer aktuellen Tätigkeit bereits als Sportjournalisten tätig und Mitglied von sportpress.ch waren
- e) nebenberufliche Sportjournalisten aller Medienformen
- f) nebenberufliche Sportfotografen
- g) nebenberufliche TV-Regisseure und Kameraleute im Bereich Sport

Artikel 3

- a) Die Mitgliedschaft ist bei der Vereinigung Basler Sportjournalisten (dem Vorstand) schriftlich zu beantragen und zu erwerben. Sie entscheidet über die Aufnahme und informiert den Vorstand von sportpress.ch sowie die Geschäftsstelle.
- b) Die Aufnahme ist ab erfülltem 18. Altersjahr möglich.
- c) Hauptberufliche Sportjournalisten gem. Art. 2 können ohne Vorbedingungen als Aktivmitglieder in die Vereinigung Basler Sportjournalisten aufgenommen werden.
- d) Journalistik-Studenten, die während einem Jahr einer honorierten Tätigkeit als Sportjournalist nachgegangen sind, können nach absolviertem 4. Semester ohne weitere Vorbedingungen als Aktivmitglieder in die Vereinigung Basler Sportjournalisten aufgenommen werden.
- e) Nebenberufliche Sportjournalisten gem. Art. 2 haben vor ihrer Aufnahme als Aktivmitglied den Grundkurs von sportpress.ch oder eine adäquate Ausbildung zu besuchen und müssen vor ihrer Aufnahme während einem Jahr einer honorierten Tätigkeit als Sportjournalist nachgegangen sein.
- f) Ist der Besuch des Grundkurses aus triftigen persönlichen Gründen (Prüfungen,

Militär, Krankheit, besondere berufliche oder familiäre Situationen, kein Kurs für Romands u.ä.) im Aufnahmejahr nicht möglich, so können Kandidaten, welche alle übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen, provisorisch für längstens 2 Jahre in die Vereinigung aufgenommen werden. Wird in dieser Zeitspanne der Grundkurs nicht besucht, ist eine definitive Aufnahme nicht möglich.

- g) Rekursinstanz bei Aufnahmeverweigerung ist der Vorstandsvorstand.

Artikel 4

- a) Über die Aufnahmegesuche entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Für die Aufnahme eines Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- b) Sowohl Aktiv- als auch Passivmitglieder entrichten der Vereinigung einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Dieser setzt sich für die Aktivmitglieder aus dem Beitrag für sportpress.ch und jenem an die Vereinigung zusammen. Die Passiven entrichten nur den Sektionsbeitrag. Das Inkasso erfolgt über die Vereinigung.

Artikel 5

Das Aktivmitglied anerkennt durch den Beitritt die Statuten der Verei-

nigung. Es wird dadurch automatisch auch Mitglied von sportpress.ch und erhält dessen Mitgliederausweis.

Artikel 6

Ehemalige Aktivmitglieder, welche die Voraussetzungen nach Artikel 2 des Regulativs nicht mehr erfüllen, können auf eigenen Wunsch Passivmitglieder werden. Sie werden zu allen Veranstaltungen der Vereinigung eingeladen, geniessen aber weder Stimm- noch Wahlrecht und haben keinen Anspruch auf den Mitgliederausweis.

Artikel 7

Alle Aktiv-Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 8

Es ist den Aktiv-Mitgliedern verboten, ihre durch die Vereinigung erworbenen Rechte und Vergünstigungen auf Drittpersonen zu übertragen. Missbrauch des Ausweises wird mit Ausschluss geahndet.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, im Todesfall sowie durch Ausschluss oder Streichung. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Austritte können nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Ausschlüsse können ohne Angabe der Gründe vorgenommen werden. Der Ausschluss eines Aktivmitgliedes erfolgt mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung.

Ausschlussgründe liegen vor:

- a) Wenn ein Aktivmitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung trotz mehrmaliger Aufforderung nicht erfüllt.
- b) Wenn ein Aktivmitglied die sportjournalistische Tätigkeit aufgibt oder gemäss Artikel 2 der Statuten und des Regulativs die Voraussetzungen zur Beibehaltung der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt und sich auf Aufforderung durch den Vorstand weigert, aus der Vereinigung auszutreten. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Unterlagen einzufordern, welche den weiteren Anspruch auf Aktivmitgliedschaft dokumentieren.
- c) Können ausserordentliche Gründe geltend gemacht werden, weshalb ein Mitglied das im Regulativ umschriebene Pflichten nicht erfüllen konnte, können der Vorstand oder das Mitglied an die Generalversammlung gelangen, die mit einfachem Mehr eine Ausnahme beschliessen kann.
- d) Kann keine Ausnahme beschlossen werden, so steht es dem Mitglied frei, in der Folge die Passivmitgliedschaft zu beantragen.

Artikel 10

Ein Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung entsteht beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht.

Aktivmitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben ihre Ausweise abzugeben.

Artikel 11

Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Wahl erfolgt durch Zweidrittelsmehrheit der Stimmen. Ehrenmitglieder sind von ordentlichen Jahresbeiträgen befreit.

III. Organe

Artikel 12

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Kommissionen

Artikel 13

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- c) Wahl des Tagespräsidenten, der die Wahlgeschäfte leitet;

d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren in Einzelabstimmungen;

e) Aufnahmen, Übertritte, Austritte, Ausschlüsse und Streichungen;

f) Eventuelle Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes;

g) Anschluss an andere journalistisch/publizistische Organisationen oder Verbände;

h) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand, durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden.

Artikel 14

Die Mitgliederversammlung, die auch mit einer anderen Veranstaltung verbunden werden kann, beschliesst über die laufenden Geschäfte.

Artikel 15

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen jeweils schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus. Die Versammlung kann auch über Gegenstände beschliessen, die nicht vorher angekündigt wurden.

Artikel 16

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung eine Durchführung des geheimen Verfahrens beschliesst.

Artikel 17

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Bei geheimer Abstimmung oder Wahl werden für die Ermittlung des Stimmenmehrers leere Stimm- und Wahlzettel nicht mitgezählt.

Artikel 18

Der Vorstand besteht aus 3-5 Aktivmitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Vereinigung und vertritt ihre Interessen. Rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führen der Präsident zusammen mit dem Sekretär oder Kassier. Für Einzelfälle kann der Vorstand eine andere Regelung beschliessen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 19

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung ihren Bericht. Sie sind ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.

Artikel 20

Zur Organisation und Durchführung besonderer Aufgaben der Vereinigung können vom Vorstand, der General- oder der Mitgliederversammlung Kommissionen bestellt werden.

IV. Finanzen

Artikel 21

Der Abschluss der Rechnung erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres. Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- c) Erlös aus Veranstaltungen der Vereinigung
- d) Spenden

Artikel 22

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur ihr Vermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung, Auflösung der Vereinigung

Artikel 23

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen abgeändert werden. Zur Antragsstellung sind

der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder berechtigt.

Artikel 24

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung, an der über die Auflösung der Vereinigung beschlossen werden soll, sind die Mitglieder durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen.

Die Vereinigung gilt als aufgelöst, wenn vier Fünftel der Stimmenden für die Auflösung entscheiden.

Nach Auflösung der Vereinigung ist das Vermögen dem Verband sportpress.ch bis zur Neugründung einer Vereinigung Basel-Stadt zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Findet innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung statt, so geht das Vermögen in das Eigentum des Verbandes über. Besteht im Augenblick der Auflösung kein Verband, so bestimmt die auflösende ausserordentliche Generalversammlung nach freiem Ermessen über die Verwendung der vorhandenen Aktiven.

Basel, 26. März 2012

Vereinigung Basler Sportjournalisten

Die Präsidentin
Vreni Kümmerli Ringgenberg

Der Sekretär
Thomas Bürgi